

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 24. Mai 1952 | Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 52	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks — HdwStDB — (Festsetzung der Vermögensteuer auf anderes Vermögen bei Handwerkern)	375

### Fünfte Durchführungsbestimmung\*

zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuer tarife des Handwerks.

— HdwStDB —

(Festsetzung der Vermögensteuer auf anderes Vermögen bei Handwerkern)

Vom 9. Mai 1952

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. 967) und des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. 291) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Zu § 14 des Gesetzes über die Steuer des Handwerks

Besteuerung des anderen Vermögens

(1) Hat der Handwerker oder eine nach dem Vermögensteuergesetz (VStG) vom 16. Oktober 1934 (RGBl. IS. 1052) mit ihm zusammen zu veranlagende Person noch anderes Vermögen im Sinne des § 19 des Bewertungsgesetzes, dessen Besteuerung nicht mit der Steuer des Handwerks abgegolten ist, so wird die Vermögensteuer auf das andere Vermögen in der Weise festgesetzt, daß der sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle ergebende Steuersatz für das Gesamtvermögen auf das andere Vermögen angewendet wird.

(2) a) Das Betriebsvermögen des Handwerksbetriebes ist an den allgemeinen Hauptfeststellungszeitpunkten für das Betriebsvermögen, erstmalig nach dem Stande vom 1. Januar 1950, zu ermitteln. Die Betriebsgrundstücke des Handwerksbetriebes rechnen nicht zum Betriebsvermögen des Handwerksbetriebes, sondern zum anderen Vermögen des Handwerkers.

b) Kann das Betriebsvermögen des Handwerksbetriebes nicht festgestellt werden, dann ist es im Wege der Schätzung zu ermitteln.

(3) Jeder Handwerker, der neben seinem handwerklichen Betriebsvermögen im Sinne des Abs. 2 anderes Vermögen besitzt, hat zu den Hauptfeststellungszeitpunkten für das Betriebsvermögen, erstmalig nach dem Stande vom 1. Januar 1950, außer einer Erklärung über das andere Vermögen eine Erklärung über das handwerkliche Betriebsvermögen abzugeben.

#### § 2

Die Bestimmungen des § 7 der Zweiten HdwStDB vom 30. Oktober 1951 (GBl. S. 994) werden aufgehoben.

#### § 3

Nach den Bestimmungen des § 1 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1950 ab zu verfahren. Bereits nach § 7 der Zweiten HdwStDB vom 30. Oktober 1951 (GBl. S. 994) durchgeführte Veranlagungen sind zu berichtigen.

Berlin, den 9. Mai 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f  
Staatssekretär

\* 4. Durchfb. (GBl. 1952 S. 195).